

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ursache außzubleiben, oder da gemeldeter Ferttenmeister einem nicht ansagen würde, alsdann der Ferttenmeister, sowohl als der nicht erscheinen würde, einen halben Gulden Strafe erlegen solle.

Vierzehn: Sollen drei Schlüssel zu der Lad gemacht werden, als: einer für die Meister der Schmiede, einer für die Meister der Wagner und ein Gesellen schlüssel; sollten auch von dem Altesten bis auf den Jüngsten herumgehen; es soll auch ein jeder das Ferttenamt zwischen den Wagner und Schmieden im Quatember verrichten. Damit nicht zwei Schlüssel in einer Werkstatt zusammenkommen. Es soll auch keinem sein Schlüssel, weder Meister, noch Gesellen, so denen Herrschaften über den Markt Lempach nicht unterworfen wären, zugestellt werden, auch vorderst die Meisterschlüssel dem Gesellen schlüssel vorgezogen werden, und da einer den Ladenschlüssel verlieren würde, sollte er um einen Gulden dreißig Kreizer dem Handwerk in die Strafe gefallen sein und dann um sein Geld einen anderen Schlüssel machen lassen muß.

Fünfzehn: Wo etliche Meister auf dem Land, so denen Herrschaften und Markt Lempach nicht unterworfen wären, aber begehrten bei einem ehrsamem Handwerk Meister und Gesellen eingeleipt zu werden, den oder denselben sollte man diesen unsern Articulibrief vorlesen, auch sollten sie ihre Geburtsbriefe sammt den Lehrbriefen auslegen und verlesen lassen vor einem ehrsamem Handwerk, sodann gemeldt ihre Brief vor einem ehrsamem Handwerk für gut aufgenommen würden, sollen sie vorgemeldete Meister in ihr Gelübde nehmen, daß sie wider diese unsere Handwerksordnung nichts fürnehmen, noch dawiderhandeln wollen, und noch den Meistern in ihre Lad zu erlegen schuldig sein Drei Gulden. So aber einer dawiderhandeln würde, sollte er nach Erkenntniß der Meister, auch dieses unseres Articulibrief gestraft werden und mit ihm als einem anderen, so denen Herrschaften über den Markt Lempach unterworfen, gehalten werden.

Sechzehn: Nachdem etliche Meister auf dem Land bei einem ehrsamem Handwerk zu Lempach sein eingeleipt, soll jeder einer aus ihnen zu einem unter Ferttenmeister und Mitgehilfen zugeordnet sein. Doch, wie vorgemeldet, kein Schlüssel eingehändigt werden.